

Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 80

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 bestimmt:

„Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

„Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrigbleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Künstlerfonds“ genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.“

Im Entwurf zum neuen Reglement ist von der Höhe des Kredits keine Rede. Dafür sollen, wie es bisher geschah, öffentliche Monumente aus dem ordentlichen Kunstkredit erstellt und unterstützt werden. Da das Geld, das der Bund an öffentliche Denkmäler stiftet, nur zum kleinen Teil den Künstlern zugut kommt, so finden wir, es sollten, sofern der Kunstkredit nicht erhöht wird, die Mittel zur Subvention von Denkmälern nicht aus dem jährlichen Kunstkredit genommen werden.

Gewiss sollen die Bildhauer bei Ankäufen aus dem Kunstkredit nicht zu kurz kommen. Aber auch sie würden jedenfalls besser unterstützt werden, wenn ein möglichst grosser Teil des Kunstcredits zu direkten Ankäufen freier Kunstwerke oder zu Aufträgen an die Künstler verwendet würde.

Zur Wahl der Mitglieder der *Kunstkommission*, von denen alljährlich 2 (bisher 3) austreten sollen, ist ein Vorschlag seitens derjenigen Künstler vorgesehen, die schon an der nationalen Kunstausstellung ausgestellt haben. Sie sollen dem Departement eine unverbindliche Liste von 12 Namen zur Verfügung stellen. Es wäre zu wünschen, dass die Liste, soweit sie den Bestimmungen entspricht, dass die Sprachgebiete, die Kunstgattungen und die Nichtkünstler (mit 2 Mitgliedern) vertreten sein sollen, für das Departement verbindlich wäre. Denn von 12 Namen könnte das Departement ja immer noch 10 streichen.

Wie die Vortragsliste zustande kommen soll, ist nicht gesagt. Die Künstler (und Künstlerinnen?), die das Vorschlagsrecht hätten, sind nicht gemeinsam organisiert. Es müsste also das Departement oder die Kunstkommission sich durch Urabstimmung unter den Künstlern die 12 Namen mit den meisten Stimmzahlen verschaffen. Da nun die Mehrheit der stimmfähigen Künstler in unserer Gesellschaft organisiert ist, wäre uns ein bestimmter Einfluss gesichert, natürlich nur wenn alle Mitglieder streng nach der Vorschlagsliste der Gesellschaft stimmen würden. Uneinigkeiten in unsern Reihen würden unsern Gegnern zugute kommen.

Das alte Reglement bestimmt, dass die *nationale Kunstausstellung* „in der Regel alle zwei Jahre“ stattfinden soll. Der neue Entwurf sagt: „mindestens alle drei Jahre“. Derartige Bestimmungen halten wir für illusorisch, solange kein zulängliches Ausstellungsgebäude besteht. Denn wenn, wie Art. 19 des Entwurfes bestimmt, der Ausstellungsort geeignete Ausstellungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat, dann ist dem Salon überhaupt das Grab gegraben. Der diesjährige Salon zeigt deutlich genug, inwieweit die grössten Schweizerstädte gewillt und imstande sind „unentgeltlich“ „geeignete“ Ausstellungsräume zur Verfügung zu stellen.

Für die *Ausstellungsjury* hatte unsere Gesellschaft bisher das Vorschlagsrecht auf Grund einer doppelten Liste. Dies Vorschlagsrecht unserer Gesellschaft fällt im Entwurf weg und wird auf die ausstellenden Künstler übertragen.

Auch hier ist unserer Gesellschaft dank der grossen Mitgliederzahl der Vorrang gesichert, sofern wir uns nicht zersplittern. Der Entwurf setzt die Zahl der Jurymitglieder von 11 auf 7 plus 2 Suppleanten herunter. Jedes Sprachgebiet (Tessin zur Westschweiz gerechnet) soll drei Jurymitglieder erhalten.

Der Entwurf verspricht dem Turnus und ähnlichen Veranstaltungen besondere Unterstützung in den Jahren, in denen kein Salon stattfindet. Zu den „ähnlichen Veranstaltungen“ gehören jedenfalls auch die Ausstellungen unserer Gesellschaft, wenn schon der französische Text des Entwurfes im Art. 36 nur noch den Turnus erwähnt und die „ähnlichen Veranstaltungen“ ganz vergisst.

Dies in Kürze einige Bemerkungen. Vielleicht haben wir später noch Gelegenheit, einzelne weitere Punkte zu berühren.

Ernst Geiger.

□ GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER □ MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN □ □ SEKTION BERN. □

Die Sektion Bern hat in der neuen Vollziehungsverordnung betreffend die Hebung und Förderung der Kunst in der Schweiz folgende Änderungen vorgeschlagen:

(Da der deutsche Text in verschiedenen Details vom französischen Texte abweicht (Art. 36), dient uns für unsere Besprechung der deutsche Text als Grundlage.)

Zu Kapitel I, Art. 6 erlauben wir uns folgenden Zusatz:

b. „Für Erstellung und Unterstützung öffentlicher, monumentaler Kunstwerke sind Extrakredite zu bewilligen und sind dieselben nicht aus dem laufenden Jahreskredite zu bestreiten.“

Der Artikel 2 des alten Reglementes vom 22. Dezember 1887 soll in all seinen Details aufrecht erhalten werden.

Dieser Artikel lautet: „Zu diesem Zwecke wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von Fr. 100,000 aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich bemerkbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Kunstfonds“ genannt, über welchen jedes Jahr besonders Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.“

Art. 4. Im Schlusssatz ist der Ausdruck „unverbindliche Liste“ durch „verbindliche Liste“ zu ersetzen.

Kapitel II. Art. 10. Eine nationale Kunstausstellung wird mindestens alle 2 Jahre veranstaltet.

Art. 36. Die Kunstkommission in ihrer Gesamtheit hat auch die Aufgabe, die Werke zu bezeichnen, welche von der die Ausstellung veranstaltenden Vereinigung aus dem Bundesbeitrage angekauft werden dürfen.

DAS ANSEHEN UNSERER GESELLSCHAFT.

Am 16. Oktober wurde in Bern das Hallerdenkmal in grossartiger Feier eingeweiht. Die verschiedensten schweizerischen und berner Vereine und Gesellschaften waren eingeladen worden, nur unsere Gesellschaft nicht. Dies zeigt, welches Ansehen wir geniessen. Nicht nur diesmal! Man findet uns Künstler nur, wenn man unsere Werke zur Veranstaltung eines Bazars nötig hat.

Wer trägt die Schuld? Wir selber, die wir immer an internen Angelegenheiten herumröngeln, anstatt unser